

RS Vwgh 2001/1/30 2000/01/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs4 Z1;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3;

StbG 1985 §10;

StbG 1985 §11;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Dadurch, dass die belBeh von einer unrichtigen Rechtsansicht ausgehend die persönliche und berufliche Integration der Beschwerdeführerin verneint, dessen ungeachtet aber auch eine Ermessensentscheidung gem § 11 StbG 1985 getroffen hat, wird die Beschwerdeführerin nicht in ihren Rechten verletzt, wenn bei richtiger rechtlicher Beurteilung von einer persönlichen und beruflichen Integration auszugehen wäre und die Abweisung des Verleihungsansuchens bei Ausübung des der belBeh eingeräumten Ermessens innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen gerechtfertigt gewesen wäre (Hinweis E vom 6. 9. 1995, 95/01/0072). Da die belBeh für den Fall des Vorliegens der persönlichen und beruflichen Integration ihren abweislichen Bescheid in Ausübung des Ermessens ebenfalls begründet hat, ist vom Verwaltungsgerichtshof somit lediglich zu prüfen, ob die belBeh von dem ihr eingeräumten Ermessen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht hat (Hinweis E vom 11. März 1998, 97/01/0662).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere Rechtsgebiete Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Ermessensentscheidungen Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010058.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at